

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 09. Mai 2018

Beginn: 15:24 Uhr
Ende: 17:34 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr Plassmann
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Hassel
Frau Helten
Herr v. Hundelshausen ab 15:32 Uhr
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel
Herr Rudnicki
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Frau Dr. Freundorfer, Herr Isparta, Herr Dr. Auffermann, Frau Delerue, Herr Hizarci, Herr Jacob, Frau Dr. Vollmer und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:29 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. April 2018 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass TOP 2 am Ende des ersten Absatzes lautet: „...über strafrechtliche Verurteilungen gehöre. So könne möglicherweise eine Bestellopflicht bei Kanzleien, die sich auf Arzthaftungsrecht oder auf die Strafverteidigung spezialisieren, in Betracht kommen. Jedenfalls sei den einzelnen Kollegen zu raten, dies genau zu prüfen und die Entscheidung zu dokumentieren.“

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/1 Enthaltung)

Um 15:30 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll des Gesamtvorstandes vom 11. April 2018 nicht TOP 3 veröffentlicht.

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/1 Enthaltung)

TOP 2**Bericht von der 154. BRAK-HV in Koblenz am 27. April 2018**

Der Präsident berichtet, dass auf der BRAK-HV in Koblenz bei der Prüfung des Jahresabschlusses und der Haushaltsrechnung 2017 nur die Rechtsanwaltskammern des Saarlandes und die RAK Berlin gegen die Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung der BRAK gestimmt hätten, die überwiegende Mehrheit dagegen die Entlastung erteilt hätten. Sein Geschäftsordnungsantrag, die Abstimmung über die Entlastung zu verschieben, um mehr Zeit für die Aufklärung zu gewinnen, sei mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

Auch dem Nachtragshaushalt für den Verwaltungshaushalt 2018 mit einer Umbuchung in Höhe von 3,4 Mio. Euro auf 2018 sei zugestimmt worden. Er habe dagegen gestimmt, da sich die Höhe der offenen Schadensersatzforderungen der BRAK daraus nicht ergebe. Mit wenigen Gegenstimmen, u.a. von der RAK Berlin, sei den Haushaltsplänen für 2019 zugestimmt worden. Daraus ergebe sich, dass im kommenden Jahr der Gesamtjahresbeitrag von jetzt 106,00 Euro auf 96,00 Euro pro Kammermitglied und der beA-Beitrag von 58,00 Euro auf 52,00 Euro pro Kammermitglied gesenkt werde.

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Die BRAK-HV habe einen Reformvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht beschlossen, der alle Änderungsvorschläge des Berliner Kammervorstandes berücksichtige. Beim Beschluss zur Umsetzung des Geldwäschegesetzes sei ebenfalls der Vorschlag der RAK Berlin, die Möglichkeit einzuräumen, Geldbußen auch dem

Haushalt der Rechtsanwaltskammern zugutekommen zu lassen, aufgegriffen worden. Weiterhin sei beschlossen worden, auf der Mitgliederversammlung des DAI für das Bauvorhaben für ein neues Ausbildungs-Center des DAI in Bochum zu stimmen.

Im Anschluss an die BRAK-HV habe BRAK-Präsident Schäfer mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen auf der kommenden ordentlichen BRAK-HV im Herbst sein Amt zur Verfügung stelle. Der Nachfolger soll nun bereits auf der außerordentlichen Präsidentenkonferenz am 28. Mai 2018 gewählt werden. Offiziell kandidiere bislang Vizepräsident Dr. Ulrich Wessels aus Hamm.

TOP 3

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

hier: Wiederinbetriebnahme ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Der Präsident berichtet von der außerordentlichen Präsidentenkonferenz der BRAK am 15. April 2018, auf der sachkundige Experten der Secunet AG die Ergebnisse ihrer ersten Sicherheitsüberprüfung des beA-Systems dargelegt und berichtet hätten, dass 25 Schwachstellen vorliegen würden, von denen 12 betriebsverhindernd seien, davon teilweise auch in den Quellcodes. Eine genauere Benennung sei nicht erfolgt und zudem beschlossen worden, die Fehler nicht offen zu legen, um die Kolleginnen und Kollegen, die die Client-Security bislang nicht deinstalliert hätten, keiner Gefährdung auszusetzen, zu der es durch die Nutzung offengelegter Schwachstellen von Hackern kommen könnte. Die BRAK habe mitgeteilt, dass die Secunet AG ihre Sicherheitsanalyse ausweite und auch den Whitebox-Test durchführe. Die Ergebnisse würden anschließend veröffentlicht. Die Secunet AG habe auf den Antrag, u. a. der Rechtsanwaltskammer Berlin, auf Offenlegung der Quelltexte der beA-Software unter Open-Source und Freien Software-Lizenzen mitgeteilt, dass sie dem zustimme, soweit es sich um die auf den Rechnern gespeicherte Client-Security handle. Die Firma Atos sei bislang nicht bereit, das Ergebnis der von ihr beim Fraunhofer-Institut in Auftrag gegebenen Untersuchung offen zu legen.

Die Entwicklungs- und Betriebsverträge der BRAK mit der Atos AG würden am 31.12.2019 auslaufen, so dass noch entschieden werden müsse, ob diese Verträge verlängert oder aber neu ausgeschrieben werden müssten.

Der Präsident erinnert an den Beschluss der Kammerversammlung im März 2018, dass auch wegen der Nutzung des Hardware Security Moduls (HSM) das beA in der vorliegenden Form nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 31a BRAO sowie § 26 RAVPV entspreche. Da in der Zwischenzeit auch die BRAK anerkannt habe, dass mit dem HSM keine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorliege, auf einer der kommenden Hauptversammlungen, möglicherweise bereits am 28. Mai 2018, aber darüber entschieden werde, ob das beA-System wieder in Betrieb genommen werden soll, müsse der Vorstand darüber entscheiden, ob es einer Wiederinbetriebnahme des beA-Systems mit dem HSM zustimme.

Das beA-System nutze ein Verschlüsselungsverfahren aus asymmetrischer und symmetrischer Verschlüsselung: Die Nachricht werde auf dem Computer des Absenders vor der Übermittlung mit einem symmetrischen Nachrichtenschlüssel verschlüsselt, dieser Nachrichtenschlüssel wiederum werde anschließend mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängerpostfachs, welcher im Safe-System der BRAK hinterlegt

sei, asymmetrisch verschlüsselt. Sowohl die verschlüsselte Nachricht als auch der verschlüsselte Nachrichtenschlüssel würden an das Empfängerpostfach übertragen und dort vom Empfänger nacheinander entschlüsselt, um die Nachricht lesen zu können. Um den Zugriff auf das Postfach für mehrere Nutzer mit unterschiedlichen Berechtigungen zu ermöglichen, komme ein sogenanntes Hardware-Security-Module (HSM) zum Einsatz. Das HSM schlüsselt nach Prüfung der Berechtigung des Anfragenden, der sich mit einem öffentlichen Schlüssel, z.B. der beA-Karte, authentifiziert haben, den Nachrichtenschlüssel für den berechtigten Leser um. Nur der Postfachinhaber oder eine von ihm mit einer entsprechenden Berechtigung versehene Person könne mit dem HSM das Umschlüsseln für einen konkreten Leser gestatten. Die BRAK habe mitgeteilt, dass die beiden Schlüssel nicht kombiniert würden und daher kein Problem bestehe.

Die Übertragung mit dem HSM-System sei sehr viel sicherer als etwa eine Übermittlung per Telefax, der entscheidende Unterschied liege aber darin, dass das HSM die zentrale Kommunikationsstelle für alle in Deutschland zugelassenen Kammermitglieder sei. Es bleibe jedoch die theoretische Möglichkeit, dass Dritte Nachrichten auslesen und auch entschlüsseln können, wenn sie (berechtigt oder widerrechtlich) Zugriff auf das System nehmen.

Eine Vizepräsidentin ist der Auffassung, dass das HSM zwar den gesetzlichen Anforderungen entspreche und sicher sei, der Vorstand trotzdem die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verlangen müsse. Verschiedene Vorstandsmitglieder schließen sich dem an. Es könnten Übermittlungswege, die unsicherer seien als die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, nicht akzeptiert werden, auch weil bislang von der BRAK die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung angekündigt worden sei. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass ab 2025 die elektronische Akte eingeführt werde und auch dafür die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verlangt werden müsse. Er teilt mit, dass eine gerichtlich veranlasste Beschlagnahme technisch auf ein Kammermitglied begrenzt werden könne. Ein anderes Vorstandsmitglied führt an, bei den Unternehmen sei die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bereits Standard und daher auch beim beA erforderlich.

Der Präsident legt dar, dass es keine gesetzliche Bestimmung gebe, die die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verlange, dass allerdings das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2017 - 1 BvR 2233/17 -, mit dem eine Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des beA nicht zur Entscheidung angenommen worden sei, von einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung beim beA ausgegangen sei.

Ein Vorstandsmitglied regt an, die Klage, mit der eine Gruppe von Rechtsanwälten erreichen wolle, dass das beA mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausgestattet werde, abzuwarten.

Um 16:29 Uhr wird beschlossen:

Die Wiederinbetriebnahme des beA-Systems ohne echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wird abgelehnt.

(Einstimmig)

TOP 4

Vorbereitung der Klausurtagung vom 21. bis 22.09.2018

Der Präsident teilt mit, dass die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich einen Fragebogen erarbeiten werde, den die Vorstandsmitglieder für den ersten Tagesordnungspunkt der Klausurtagung, das Selbstverständnis der Vorstandsarbeit, ausfüllen sollten.

Die Abteilung IV habe zugesagt, den zweiten Tagesordnungspunkt, die Evaluierung des Zulassungsverfahrens zur Syndikusrechtsanwaltschaft, vorzubereiten. Für die Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Syndikusrechts meldet sich ein weiteres Vorstandsmitglied.

Für die Arbeitsgruppe für das Normenscreening der BRAO (TOP 3) hätten sich bislang aus vier der sechs Abteilungen jeweils ein Vorstandsmitglied sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeldet. Die Hauptgeschäftsführerin werde diese Arbeitsgruppe organisieren.

Den vierten Tagesordnungspunkt, die Datenschutz-Grundverordnung und deren Auswirkung auf das Berufsrecht, würden die Beauftragten für Geldwäscheprävention des Vorstands hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kanzleien und ein weiteres Vorstandsmitglied hinsichtlich der Auswirkungen auf die Arbeit der Rechtsanwaltskammer vorbereiten. An diesem Tagesordnungspunkt der Klausurtagung werde auch die interne Datenschutzbeauftragte der Kammer teilnehmen.

TOP 5

Kanzleipflicht des Rechtsanwalts bei Doppelzulassung und Auseinanderfallen der Arbeitsorte

Die Berichterstatterin legt dar, dass in den Abteilungen bei Kolleginnen und Kollegen mit Doppelzulassung als Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) und als Rechtsanwälte die Frage auftauche, ob ein ausreichendes Nachkommen der Kanzleipflicht in Berlin gegeben sei, wenn die Tätigkeit als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) außerhalb Berlins stattfinde. Nach der alten Rechtslage sei im Rahmen der Nebentätigkeitsprüfung relevant gewesen, ob die niedergelassenen Rechtsanwälte ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben können. Nach der Rechtslage seit dem 01.01.2016 gälten für die Syndikusrechtsanwälte die gleichen Vorschriften wie für die niedergelassenen Rechtsanwälte. Hinsichtlich der Kanzleipflicht sehe § 46c Abs. 4 S. 1 BRAO lediglich vor, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gelte. Wenn er daneben gleichzeitig als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zugelassen sei, sei hierfür eine weitere Kanzlei zu einzurichten. Weitere besondere Vorschriften zur Kanzleipflicht bestünden nicht, so dass für ihn die gleichen Vorschriften wie für niedergelassene Rechtsanwälte gälten. Der Gesetzgeber habe auch für den Fall, dass die Kanzlei des Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalts) und die weitere Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt nicht im gleichen Rechtsanwaltskammerbezirk liegen, keinen weiteren Regelungsbedarf gesehen. Die Kanzleipflicht sei den aktuellen Bedürfnissen anzupassen, so dass der Rechtsanwalt eigenverantwortlich je nach seinen Möglichkeiten seinen Beruf flexibel ausüben könne und er auch bei größerer räumlicher Trennung zwi-

schen beiden Kanzleien keine Darlegungen zur Erfüllung der Kanzleipflicht machen müsse und auch hierüber nicht belehrt werden sollte.

Zwei Vorstandsmitglieder erwidern, dass sich aus den Regelungen zur Kanzleipflicht ergebe, dass die Erreichbarkeit und die Präsenz an den jeweiligen Standorten vorliegen müsse und davon ohne Änderung der Rechtslage nicht abgesehen werden dürfe. Außerdem müssten die Kammermitglieder für Zustellungen erreichbar sein und seien gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 BRAO nicht befugt, die Kanzlei länger als 1 Woche zu verlassen. Eine Vizepräsidentin hält es für sinnvoll, die Kammermitglieder hierüber zu informieren. Einige Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass die Frage der Kanzleipflicht im größeren Zusammenhang bei der Überprüfung der BRAO-Normen – so auch § 27 BRAO – behandelt werden sollte.

Ein Vorstandsmitglied führt an, dass es hier nicht um die Frage der Kanzleipflicht, sondern um die Frage der Darlegungspflicht gehe. Er halte es für ausreichend, zu reagieren, wenn es Beschwerden gebe und könne daher dem Beschlussvorschlag zustimmen. Der Präsident stimmt dem ersten Teil des Beschlussvorschlages zu, hält aber den zweiten Teil des Beschlussvorschlages für zu weitgehend, da § 5 BORA zu beachten sei. Die Berichterstatterin regt an, ihren Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass eine besondere Darlegung hinsichtlich der Erfüllung der Kanzleipflicht nur dann nicht notwendig sei, wenn kein Anlass dazu bestehe.

Um 17:16 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin vertritt die Auffassung, dass bei Kollegen, die eine weitere Kanzlei im Bundesgebiet betreiben – sei es als niedergelassener Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt mit Doppelzulassung – ohne Anlass keine besondere Darlegung erforderlich ist, wann und in welchem Umfang der Berufsträger dem rechtsuchenden Publikum physisch in seiner jeweiligen Kanzlei zur Verfügung steht und durch welche organisatorischen Maßnahmen er seine (Kanzlei-)Pflichten in seinen Kanzleien nachkommt.

(mehrheitlich JA-Stimmen / 4 NEIN-Stimmen / keine Enthaltung)

TOP 6

Geldwäsche

hier: Änderung der Geschäftsordnung

Der Präsident schlägt vor, die Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin dahingehend zu ändern, dass die Abteilung I die Sonderzuständigkeit für die Geldwäscheangelegenheiten erhalte und für Widersprüche dann der Gesamtvorstand zuständig sei. Aus diesem Grund solle auch der stellvertretende Beauftragte für Geldwäscheprävention des Vorstandes in die Abteilung I wechseln. Rechtsanwalt Wiemer werde im Gegenzug von der Abteilung I in die Abteilung V wechseln. Zur Entlastung der Abteilung I solle die Abteilung II die Zuständigkeit für den Buchstaben C für Neueingänge wieder erhalten.

Um 17:19 Uhr wird beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 63 Abs. 3 BRAO geändert und erhält die folgende geänderte Fassung:

§ 12 neu

(1)

(a) ...

(b) Die Abteilung I ist auch zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben, die der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Nr. 3 GwG i.V.m. § 51 GwG übertragen wurden. Wird gegen eine Entscheidung der Abteilung I ein Rechtsbehelf geführt, entscheidet darüber der Gesamtvorstand.

(c) Im Übrigen werden der Abteilung I alle Angelegenheiten übertragen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben A bis B beginnen, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung vorliegt.

(2)

(a) ...

(b) Im Übrigen werden der Abteilung II alle Angelegenheiten übertragen, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben C – G beginnen, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung vorliegt.

(3)

(a) Die Abteilung III ist zuständig für die Wahrnehmung der Befugnisse, die der Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 b Abs. 1 BRAO übertragen wurden.

(b) ...

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/2 Enthaltungen)

Um 17:21 Uhr wird beschlossen:

Mit Wirkung zum 01. Juni 2018 wird Rechtsanwalt Dr. Marcel Klugmann Mitglied der Abteilung I und Rechtsanwalt Erk Wiemer Mitglied der Abteilung V.

(einstimmig)

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Bericht:

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 09. Mai 2018 beschlossen habe,

- dass die UIA-Beauftragte des Vorstandes am 62. Generalkongress der UIA in Porto vom 30. Oktober bis 03. November 2018 teilnehme;
- dass alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin eine lineare Gehaltserhöhung von 2,5 % erhalten, soweit nicht auf Einzelanträge darüber hinaus entschieden worden sei.

Der Präsident berichtet,

- dass bei der Prüfung des Aktenstandes sich nichts Beunruhigendes gezeigt habe.

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Bericht

Der Präsident teilt mit,

- er habe sich gefreut, dass ein weiteres Vorstandsmitglied am Tag der offenen Tür im Arbeitsgericht Berlin beteiligt gewesen sei, so dass die Rechtsanwaltskammer dort von drei Vorstandsmitgliedern vertreten worden sei. Ein beteiligtes Vorstandsmitglied berichtet, dass sich das Arbeitsgericht mit der Veranstaltung viel Mühe gegeben habe, dass aber in Zukunft bei den nachgestellten Prozessen die Rolle der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch von Kammermitgliedern und nicht von Richtern übernommen werden sollte. Darüber hinaus könnte überlegt werden, wie sich die Kammer auf einer solchen Veranstaltung noch interessanter darstellen könne.
- dass am 15. April die außerordentliche Präsidentenkonferenz der BRAK stattgefunden habe;
- dass am 21. April in Bad Dürkheim die 75. Gebührenreferententagung stattgefunden habe, an der ein Vorstandsmitglied und die Gebührenreferentin teilgenommen hätten. Das beteiligte Vorstandsmitglied berichtet, dass auf der Gebührenreferententagung die gemeinsame Forderung von BRAK und DAV auf Gebührenerhöhung ausführlich besprochen und die Frage erörtert worden sei, ob das RVG dahingehend geändert werden sollte, dass auch pdf-Rechnungen mit Signatur zulässig seien. Auf der Gebührenreferententagung würden z.T. sehr wichtige Themen besprochen, für die eine vorherige Rücksprache mit dem Gesamtvorstand notwendig sei, wofür bislang aber die Tagesordnung der Gebührenreferententagung oft zu spät vorliege.
- dass vom 26. zum 27. April die 154. BRAK-HV in Koblenz stattgefunden habe, an der er zusammen mit der Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich und mit der Hauptgeschäftsführerin teilgenommen habe;

- dass es auf der 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 16. April 2018 sehr lange und z.T. nervenaufreibende Diskussionen über die Fachanwaltschaft für Opferrecht gegeben habe, für die schließlich keine ausreichende satzungsändernde Mehrheit gestimmt habe.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass er an der interessanten Anwaltskonferenz der BRAK zum Thema: „Böse Themen zur Zukunft der Anwaltschaft“ teilgenommen habe, auf der beispielsweise ein gesetzliches Zeithonorar vorgeschlagen worden sei.

TOP 9 Verschiedenes

Der Präsident kündigt an, dass nach der Sommerpause vom BUJ e.V. einen Berufsrechtstag (Berufsrecht-Summit) in Berlin durchgeführt werde. Er habe der Bitte des BUJ e.V. entsprochen, dass die RAK Berlin Mitveranstalter sei.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:34 Uhr.

Berlin, 20. Juni 2018

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Plassmann
Schatzmeister

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 9. Mai 2018Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:30 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Bericht von der 154. BRAK-HV in Koblenz am 27. April 2018	15:05	
3	Besonderes elektronisches Anwaltspostfach Hier: Wiederinbetriebnahme ohne Ende zu Ende-Verschlüsselung?	15:30	
4	Vorbereitung der Klausurtagung vom 21. – 22. September 2018 Hier: Festlegung der Berichterstatter	16:15	
5	Kanzleipflicht des Rechtsanwalts bei Doppelzulassung und Auseinanderfallen der Arbeitsorte	16:25	
6	Geldwäsche Hier: Änderung der Geschäftsordnung	17:00	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:10	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:15	

9	Verschiedenes	17:20	
---	---------------	-------	--

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.